

BVES-EMPFEHLUNGEN ZUR PRIVILEGIERUNG BATTERIESPEICHER

§ 35 BAUGB PRAXISTAUGLICH GESTALTEN - RÄUMLICHE NÄHE STATT PAUSCHALABSTÄNDE IM § 35 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

Der Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES) bedankt sich für den Austausch mit der Unionsfraktion im Fachgespräch „Novellierung des Baugesetzbuchs“ am 09.09.2026. Gerne möchten wir Ihnen im Nachgang nochmals unsere Punkte zukommen lassen.

1. „Räumliche Nähe“ statt pauschalen Abstandsregeln

Ein starrer 100-Meter-Pauschalabstand, insbesondere bei einer Privilegierung von insgesamt 200 Metern, berücksichtigt nicht die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten. Straßen, bestehende Infrastruktur, Topografie oder bereits feststehende Ausbaugrenzen können dazu führen, dass innerhalb dieses Radius überhaupt keine Flächen für einen Netzausbau benötigt werden. Gleichzeitig werden dort Speicherstandorte ausgeschlossen und unnötige Restflächen geschaffen. Darüber hinaus beschränkt ein Pauschalabstand die Interessen und planerischen Erwägungen der zuständigen Behörden vor Ort und bindet Flexibilität allein an starre Flächenvorgaben.

Das Kriterium der „räumlichen Nähe“ ermöglicht dagegen eine sachgerechte Betrachtung des konkreten Standorts. Es stellt sicher, dass Speicher netznah errichtet werden können, ohne pauschal Flächen zu blockieren, die für einen tatsächlichen Netzausbau gar nicht benötigt werden. Der Begriff der „räumlichen Nähe“ ist zudem aus anderen rechtlichen Zusammenhängen, insbesondere dem Bauplanungsrecht, bekannt und bietet damit einen etablierten und für die Rechtsanwendung hinreichend vertrauten Anknüpfungspunkt. Falls eine weitere Konkretisierung des Begriffs als notwendig erachtet wird, kann diese auch in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Formulierungsvorschlag im Wortlaut zu § 35 Abs. 1 Nr. 12 a BauGB:

- a) das Vorhaben steht in einem ***räumlichen Zusammenhang zu einer Umspannanlage oberhalb der Mittelspannung*** oder zu einem in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerk mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und

2. Betreiber-eigene Umspannwerke und Kraftwerke sind von einem möglichen 100-Meter-Abstand auszunehmen

Besonders problematisch ist, dass der geplante Abstand auch betreibereigene Umspannwerke erfassen würde. Speicherbetreiber errichten und betreiben solche Umspannwerke häufig selbst, insbesondere im Zusammenhang mit Wind- und Solarparks. Es wäre daher nicht sachgerecht, wenn ein Betreiber von einem von ihm selbst errichteten und betriebenen Umspannwerk Abstand halten müsste. Gleiches gilt für Kraftwerksstandorte. Dort besteht regelmäßig kein Bedarf, pauschal Erweiterungsflächen freizuhalten; ein entsprechender Pauschalabstand ist daher sachlich weder nachvollziehbar noch angemessen.

Formulierungsvorschlag im Wortlaut zu § 35 Abs. 1 Nr. 12 xxx BauGB:

- [xxx) das Vorhaben steht in einer Entfernung von mindestens [100] Metern zu ***netzbetreibereigenen*** Umspannanlagen]

3. Metergrenzen nur als Ultima Ratio: 500 statt 200 Meter Privilegierung

Der BVES lehnt starre Metergrenzen grundsätzlich ab und plädiert für das Kriterium der „räumlichen Nähe“. Sollte der Gesetzgeber dennoch einen 100-Meter-Mindestabstand einführen, muss die

Privilegierung jedoch von 200 auf 500 Meter erweitert werden. Dies ist angesichts der bereits auf Grundlage der Ende 2025 geschaffenen Rechtslage getroffenen Planungs- und Investitionsentscheidungen notwendig, um die Auswirkungen der neuen Regelung auf bestehende und geplante Projekte zu begrenzen.

Formulierungsvorschlag im Wortlaut zu § 35 Abs. 1 Nr. 12 a BauGB:

- a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens **500 Metern zu einer Umspannanlage oberhalb der Mittelspannung** oder zu einem in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und

Fazit: Speicherstandorte ermöglichen statt unverhältnismäßig beschränken

Aus Sicht des BVES muss die Regelung Investitions- und Planungssicherheit für Speicherprojekte gewährleisten und gleichzeitig die Errichtung von Speichern an energiewirtschaftlich sinnvollen Standorten ermöglichen. Starre Mindestabstände werden diesem Anspruch nicht gerecht, da sie unabhängig von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten geeignete Standorte ausschließen können.

Der BVES spricht sich daher für „räumliche Nähe“ statt einer pauschalen Metergrenze aus. Sollte entgegen unseren Empfehlungen an einer Metergrenze festgehalten werden, sind Ausnahmen für betreibereigene Umspannwerke und Kraftwerksstandorte sowie eine Erweiterung der räumlichen Ausdehnung der Privilegierung auf 500 Meter um das netzbetreibereigene Umspannwerk erforderlich.

Die Novellierung des BauGB sollte damit nicht neue Hürden für den dringend benötigten Speicherausbau schaffen, sondern verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Speicher gewährleisten und bereits angestoßene Projekte schützen.

Kontakt: Isabella Weiss

Tel. +49 30 54610 637 / +49 172 135 58 88, i.weiss@bves.de, www.bves.de

Präsidium

Thomas Speidel (Präsident), ADS-TEC ENERGY GmbH
Dr.-Ing. Britta Buchholz, HITACHI ENERGY GERMANY GmbH
Heinrich Gärtner, GP JOULE GmbH
Dr. Susanne König, KRAFTBLOCK GmbH
Bodo Meyer, SCHLUCHSEEWERK AG
Andreas Goertz, ROLLS ROYCE SOLUTIONS GmbH
Urban Windelen (Bundesgeschäftsführer)

Sitz Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, VR 32260 B
USt-IdNr. DE288358025
Lobbyregister deutscher Bundestag R002833
EU-Transparenzregister 028362550210-63